

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2026

Nr. 2026/1470

Totalrevision der Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV)

1. Ausgangslage

Im Rahmen des gemeinsamen Projekts «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)» der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sind die bestehenden Rechtsgrundlagen der EDK und auf Bundesebene überarbeitet worden. Die EDK hat an ihrer Plenarversammlung vom 22. Juni 2023 das totalrevidierte Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR¹⁾) verabschiedet. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 die gleichlautende Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV²⁾) beschlossen. Die EDK hat zudem einen neuen Rahmenlehrplan für die gymnasialen Maturitätsschulen erarbeitet, der am 20. Juni 2024 verabschiedet worden ist. Diese Rechtsgrundlagen legen den Grundstein für eine substanzielle Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität und sind alle am 1. August 2024 in Kraft getreten.

Die Kantone sind gemäss Art. 62 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999³⁾ für das Schulwesen und somit auch für die Maturitätsschulen zuständig. Es ist daher Sache der Kantone, neue Stundentafeln und Lehrpläne für das Gymnasium zu erarbeiten sowie die kantonalen Rechtsgrundlagen zu aktualisieren, damit die gymnasialen Maturitätszeugnisse weiterhin schweizerisch anerkannt werden. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat gestützt auf die vorerwähnten neuen Rechtsgrundlagen von EDK und Bund am 25. März 2025 die Stundentafeln für die gymnasialen Maturitätslehrgänge ab Schuljahr 2027/2028 beschlossen (RRB Nr. 2025/469).

Gleichzeitig hat er das Departement für Bildung, Kultur und Sport (DBKS) beauftragt, die erforderlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen des gymnasialen Maturitätslehrgangs in die Wege zu leiten. Das DBKS legt hiermit die totalrevidierte Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV) vom 3. Juni 1997⁴⁾ vor.

2. Erwägungen

Die Totalrevisionen des MAR und der MAV beinhalten substanzielle Änderungen in formaler und materieller Hinsicht, die eine Anpassung auf kantonaler Ebene erfordern. Aufgrund des hohen Anpassungsbedarfs wird die aus dem Jahr 1997 stammende GymV totalrevidiert. Diese Totalrevision beinhaltet Präzisierungen sowie Anpassungen von Begriffen und Prozessen an die aktuellen Gegebenheiten.

Der Name des Departements für Bildung und Kultur ist per 1. Januar 2026 in Departement für Bildung, Kultur und Sport (DBKS) geändert worden. Die vorliegende Totalrevision bietet

¹⁾ Rechtssammlung EDK 4.2.1.1.

²⁾ SR 413.11.

³⁾ SR 101.

⁴⁾ BGS 414.114.

Gelegenheit, auch diese Namensänderung im Verordnungstext zu berücksichtigen. Bei einer departementalen Zuständigkeit erscheint nur noch der Begriff «Departement».

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Ingress wird an die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen und Bundesvorgaben angepasst.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

In der bisherigen Verordnung fehlte eine Zweckbestimmung, die nun neu zusammen mit dem Geltungsbereich aufgeführt wird.

§ 2 Zweisprachiger Maturitätslehrgang

Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) hat mit der Totalrevision der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität vom 28. Juni 2023¹⁾ (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) neu auch die Richtlinien-Kompetenz für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen erhalten (Art. 4 Abs. 3 Bst. g Verwaltungsvereinbarung). Die darauf basierende, neue SMK-Richtlinie vom 8. November 2025 für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen trat am 1. Januar 2026 in Kraft und stellt inhaltlich eine Weiterentwicklung des altrechtlichen SMK-Reglements vom 16. März 2012 für die Anerkennung kantonalen zweisprachigen Maturitäten dar. Die neue Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen an den gymnasialen Maturitätsschulen.

§ 3 Unterrichtssprache

Die Bestimmung in Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 8^{bis}, wonach an den kantonalen Mittelschulen der Unterricht in der Standardsprache zu erteilen ist. Der Begriff «Mittelschule» wird ersetzt, da mit der vorliegenden Verordnung nur die gymnasialen Maturitätslehrgänge geregelt werden und im Begriff Mittelschulen auch die Fachmittelschulen inkludiert sind. Ausserdem wird präzisierend ergänzt, dass Deutsch als Standardsprache gilt (Abs. 1). In den zweisprachigen Maturitätslehrgängen wird der Unterricht in ausgewählten Fächern nicht in der Standardsprache, sondern in der Immersionssprache erteilt (Abs 2).

§ 4 Schulversuche

Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 1^{bis}.

§ 5 Schüler- und Schülerinnenzuweisung

Der Untertitel (bisher: Schülerzuweisung) wird geschlechtergerecht formuliert. Inhaltlich entspricht der Normtext dem geltenden § 19.

¹⁾ SR 413.18.

Kapitel 2: Ausbildungsangebote

Die bisherige Kapitelüberschrift wird entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen, welche sich nicht ausschliesslich auf das Fächerangebot beziehen, neu in «Ausbildungsangebote» geändert.

§ 6 *Fächer und Maturitätsarbeit*

Die zu besuchenden Fächerangebote sowie die zu verfassende Maturitätsarbeit werden definiert. Der Begriff «Maturitätsfächer» wird im neuen MAR bzw. in der neuen MAV nicht mehr verwendet.

§ 7 *Grundlagenfächer*

Der Kanon der Grundlagenfächer wird verbindlich definiert. Die Reihenfolge sowie die Benennung der Grundlagenfächer in Abs. 1 entsprechen Art. 11 Abs. 2 MAR bzw. MAV. Als zweite Landessprachen stehen wie bis anhin Französisch und Italienisch zur Auswahl. Somit wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler als zweite Landessprache aus zwei Sprachen auswählen können (Art. 11 Abs. 3 MAR). Als dritte Sprache kann Italienisch, Französisch oder Englisch gewählt werden. Das Grundlagenfach Latein wird aufgrund des sehr geringen Interesses nicht mehr geführt.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 2. Der Regierungsrat hält am obligatorischen Besuch des Grundlagenfachs Französisch als zweite Landessprachesprache oder dritte Sprache fest (RRB Nr. 2024/622, Eckpunkt 3).

Für Schülerinnen und Schüler ohne Französischkenntnisse, welche aus dem Ausland zuziehen oder während ihrer bisherigen Bildungslaufbahn in der Schweiz keinen Französischunterricht besucht haben, trifft die Rektorin oder der Rektor eine Sonderregelung (neuer Abs. 3).

§ 8 *Schwerpunktfächer*

Der Regierungsrat hat am 25. März 2025 die neun künftigen Schwerpunktfächer beschlossen (RRB Nr. 2025/469). Der neue Schwerpunktfachkatalog (Abs. 1) weist eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Fachbereiche Wirtschaft/Gesellschaft, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik), Sprachen und Kunst/Kultur auf. Zusätzlich zu den bewährten Schwerpunktfächern sind die zwei neuen, innovativen und fachbereichsübergreifenden Schwerpunktfächer «Classics» und «Global Studies» aufgeführt. Aufgrund des sehr geringen Interesses (weniger als 5 Schülerinnen bzw. Schüler) konnten die alten Sprachen (Latein und Griechisch) nicht mehr jedes Jahr geführt werden und werden deshalb künftig nicht mehr als eigene Schwerpunktfächer angeboten. Latein ist jedoch Teil des neuen fachbereichsübergreifenden Schwerpunktfachs Classics.

Abs. 2 übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 5 Abs. 2.

An seiner Sitzung vom 23. April 2024 hat der Regierungsrat entschieden, dass in der ersten Klasse des gymnasialen Lehrgangs ausschliesslich Grundlagenfächer unterrichtet werden (RRB Nr. 2024/622, Ziff. 2.3.1, Eckpunkt 1). Ergänzend zu den Grundlagenfächern werden Schwerpunktfächer neu erst ab der zweiten Klasse geführt (Abs. 3).

§ 9 *Ergänzungsfächer*

Der bisherige § 6 Abs. 1 enthielt eine abschliessende Aufzählung von Ergänzungsfächern. Neu wird das Angebot gemäss MAR bzw. MAV geöffnet und die Schulen können ein Fach oder Kombinationen von Fächern als Ergänzungsfächer anbieten (Abs. 1). Dies ermöglicht den Schulen, auf Entwicklungen rasch zu reagieren. Bedingung für das Angebot im Ergänzungsfach ist, dass die das Ergänzungsfach unterrichtenden Lehrpersonen die Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 MAR bzw. MAV erfüllen.

Die Durchführung der Ergänzungsfächer wird jährlich der Mittelschulkonferenz zur Kenntnis gebracht (Abs. 2).

§ 10 *Ausgeschlossene Fächerkombinationen*

Der Untertitel sowie die Formulierungen zu den ausgeschlossenen Fächerkombinationen entsprechen Art. 15 MAR bzw. MAV.

§ 11 *Weitere Fächer*

Die weiteren Fächer Philosophie und Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen den neuen Stundentafeln (RRB 2025/469, Ziff. 2.2.4). Sie generieren keine für das Bestehen der Maturität zählende Note, können aber im Maturitätszeugnis aufgeführt werden.

Sie werden mit je einer Jahreslektion eingeführt:

- Das Fach «Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens» vermittelt zentrale Methodenkompetenzen für die Maturitätsarbeit wie etwa Fragestellungsdefinition, Forschungsmethoden, Recherche, KI-Nutzung, Bibliographieren, Zitieren und Statistik. Die Einführung erfolgt insbesondere aufgrund der Ergebnisse der standardisierten Ehemaligenbefragungen (SEB), in denen die Vorbereitung auf ein Studium/Beruf in Bezug auf selbstständiges Arbeiten ein klares Entwicklungspotenzial aufzeigt.
- Das Fach «Philosophie» vermittelt Grundlagen in Teilgebieten wie Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Logik und Ethik und fördert die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur kritischen Reflexion.

Das ebenfalls erwähnte Fach Sport ist in Art. 10 Abs. 1 Bst. c MAR bzw. MAV vorgeschrieben. Gemäss Art. 49 Abs. 3 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) vom 23. Mai 2012¹⁾ müssen an Mittelschulen pro Schuljahr mindestens 110 Lektionen Sportunterricht erteilt werden. Dies entspricht drei Lektionen pro Schulwoche.

§ 12 *Freikurse*

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 10, wobei die Freikursangebote neu zusätzlich als «bedarfsorientiert» bezeichnet werden. Die Finanzierung erfolgt innerhalb des in § 22 festgelegten Rahmens der besoldungswirksamen Jahreslektionen; zusätzliche Mittel sind daher nicht erforderlich.

§ 13 *Maturitätsarbeit*

Die Regelung der Maturitätsarbeit richtet sich zum grössten Teil nach dem bisherigen § 12. Neu ist die einheitliche Bezeichnung «Maturitätsarbeit» statt «Maturaarbeit». Die Formulierung in

¹⁾ SR 415.01.

Abs. 1 entspricht derjenigen von Art. 17 Abs. 2 MAR bzw. MAV. Abs. 2 wurde im Wesentlichen aus der bisherigen GymV übernommen.

§ 14 Selbstständiges Arbeiten, Interdisziplinarität und überfachliche Kompetenzen

§ 14 entspricht dem bisherigen § 9 mit Präzisierungen. Abs. 1 trägt dem Aspekt der Förderung des selbstständigen Arbeitens Rechnung und enthält grundsätzliche Überlegungen zum Lehren und Lernen. Der neue eidgenössische Rahmenlehrplan sieht die Berücksichtigung von transversalen Themen, die Interdisziplinarität sowie die Förderung der überfachlichen Kompetenzen explizit vor.

Projektartiges und selbstständiges Arbeiten findet an den kantonalen Mittelschulen sowohl im Rahmen des Unterrichts als auch in Spezialgefässen, wie z.B. Spezialwochen, statt.

Die Kantone werden gemäss Art. 20 MAR bzw. MAV verpflichtet, transversale Themen koordiniert in den Angeboten der Schule (Studienwochen, Veranstaltungen etc.) und den Unterrichtsfächern einzubauen und mindestens einen Anteil von drei Prozent der gesamten Unterrichtszeit dafür auszuweisen.

Gestützt auf die entsprechenden Vorgaben im kantonalen Lehrplan wird die Entwicklung der überfachlichen Kompetenzen an den Schulen weiterhin gefördert (Abs. 2). Dies geschieht beispielsweise im obligatorischen Fach Informatik oder im neuen Fach Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens.

Es ist Aufgabe der Schulleitungen, sicherzustellen, dass die notwendigen Kompetenzen – zum Beispiel im Hinblick auf die Erstellung der Maturitätsarbeit – mit klar definierten Inhalten und Zielen gewährleistet wird. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) wird im Rahmen der Mittelschulkonferenz entsprechend informiert.

§ 15 Basale fachliche Kompetenzen

Die basalen fachlichen Kompetenzen umfassen das grundlegende Wissen und Können, das Voraussetzung für die allgemeine Studierfähigkeit ist. Gemäss Art. 19 Abs. 1 MAR bzw. MAV muss sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler diese grundlegenden Kompetenzen erwerben. Dazu gehören insbesondere Leseverständnis, Ausdruckfähigkeit, grundlegendes mathematisches Verständnis und Problemlösestrategien. Die Vermittlung dieser Kompetenzen ist eine zentrale Aufgabe des Unterrichts in der Erstsprache Deutsch und in Mathematik, wobei auch in weiteren Fächern Beiträge zur Förderung dieser Kompetenzen geleistet werden müssen.

Mit Abs. 1 wird sichergestellt, dass der kantonale Lehrplan als zentrales Steuerungsinstrument die systematische Vermittlung der basalen fachlichen Kompetenzen gewährleistet. Die Bestimmung konkretisiert die Verantwortung der Lehrplanentwicklung und stellt sicher, dass die entsprechenden Inhalte verbindlich und kohärent in den Unterricht der Mehrheit der Fächer integriert werden.

Die Schulen sind dafür verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Ablegen der Maturitätsprüfungen über die erforderlichen Mindestkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik verfügen (Abs. 2). Sie legen Massnahmen fest zur Überprüfung, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen basalen fachlichen Kompetenzen erreicht werden.

§ 16 *Austausch und Mobilität*

Für die nationalen oder internationalen Austauschmassnahmen mit starker Ausrichtung auf überfachliche, interkulturelle und gesellschaftliche Kompetenzen gemäss Art. 22 MAR bzw. MAV wird eine neue Bestimmung aufgenommen.

Die Formen des Austauschs und der Mobilität können vielfältig sein und reichen von Online-Formaten bis zu mehrwöchigen Austauschprogrammen. Die Schulen werden verpflichtet, die Entwicklung der entsprechenden Kompetenzen zu fördern, indem sie den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten ermöglichen (Abs. 1 und 2). Abs. 3 stellt sicher, dass das Amt (ABMH) über das diesbezügliche Vorgehen der Schulen in Kenntnis gesetzt wird.

§ 17 *Einsatz für das Gemeinwohl*

Mit dieser neuen, auf Art. 23 MAR bzw. MAV basierenden Regelung werden die Schulen verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, damit sich jede Schülerin und jeder Schüler während der gymnasialen Ausbildung in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt (Abs. 1). Die Formen sind vielfältig. Es können Aktivitäten im Rahmen des Regelunterrichts, Projekte oder längere Einsätze im Rahmen einer privaten Tätigkeit (Pfadi, Jugendriege etc.) sein.

Abs. 2 stellt sicher, dass das Amt (ABMH) über die Massnahmen der Schulen in Kenntnis gesetzt wird.

§ 18 *Information und Beratung*

Inhaltlich wird der bisherige § 17 übernommen und mit der Pflicht ergänzt, den Schülerinnen und Schülern gemäss Art. 31 MAR bzw. MAV in Zusammenarbeit mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) ein kostenloses Angebot zur Verfügung zu stellen (Abs. 3). Damit werden die Kompetenzen zur eigenen Laufbahngestaltung gefördert, was die erfolgreiche Aufnahme des Hochschulstudiums und damit auch den Übergang zur Tertiärstufe erleichtert.

Die Information und die Beratung beziehen sich auf den Übertritt und Eintritt ins Gymnasium (Abs. 1), auf die Zeit während der gymnasialen Ausbildung an der Schule (Abs. 2) sowie auf die Laufbahngestaltung nach Abschluss des Gymnasiums (Abs. 3).

§ 19 *Sonderveranstaltungen*

Inhaltlich folgt diese Bestimmung weitgehend dem bisherigen § 11. In Abs. 1 werden mögliche Sonderveranstaltungen genannt, welche das Fächerangebot gemäss Studentafel ergänzen können. In Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass diese Sonderveranstaltungen insbesondere der Sicherstellung des selbstständigen Arbeitens, der Interdisziplinarität, der überfachlichen und basalen fachlichen Kompetenzen sowie des Austauschs, der Mobilität und des Einsatzes für das Gemeinwohl dienen. Wie bis anhin werden diese Sonderveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren finanziellen Ressourcen schulintern organisiert.

Kapitel 3: *Studentafeln und Lehrpläne*

§ 20 *Studentafel*

Gleicher Wortlaut wie der bisherige § 13.

§ 21 *Lehrpläne*

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 14.

§ 22 *Besoldungswirksame Lektionen*

Die Jahreswochenlektionen definieren die Anzahl Lektionen pro Woche im ersten, zweiten, dritten und vierten Maturitätsjahr sowie – für die Sonderklassen Sport und Kultur – im fünften Maturitätsjahr. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 23. April 2024 beschlossen, die Rahmenstundentafel von 138 auf 135 Lektionen zu kürzen (RRB Nr. 2024/622, Ziff. 2.3.4, Eckpunkt 4). Aus diesem Grund werden auch die besoldungswirksamen Lektionen um drei Jahreswochenlektionen reduziert. Für die gesamte Dauer des Maturitätslehrgangs stehen den Schulen pro Klasse nicht 156, sondern neu 153 Jahreswochenlektionen zur Verfügung (exkl. Instrumentalunterricht).

In den 153 besoldungswirksamen Lektionen sind insbesondere die gemäss Stundentafel regulären Jahreswochenlektionen pro Klasse enthalten. Ebenso enthalten sind Anteile für jene zusätzlichen Lektionen, die sich durch das Arbeiten in Gruppen (Ergänzungsfächer, Teamteaching etc.) oder durch Projektarbeit ergeben sowie Anteile für Freikurse. Der Rektorin bzw. dem Rektor dienen die besoldungsrelevanten Lektionen als Planungsinstrument bei der Klassenplanung. Die festgelegte Jahreswochenlektionenzahl darf nicht überschritten werden. Die Mittelschulkonferenz verabschiedet jährlich die Übersicht über die geplanten Lektionen.

Aufgrund der neuen Gliederung des gymnasialen Maturitätslehrgangs, in dem die Schwerpunktfächer neu erst ab der zweiten Klasse angeboten werden, sind ausschliesslich gemischte Schwerpunktfachklassen vorgesehen. Schwerpunktfächergruppen werden bereits ab 12 Schülerinnen und Schülern geführt, Klassen weisen hingegen eine grössere Schülerinnen- und Schülerzahl auf. Müssen zahlenmässig mehr Schwerpunktfachgruppen gebildet werden als reguläre Klassen, braucht es somit eine Erhöhung der besoldungsrelevanten Lektionen. Sie bemisst sich nach der Stundendotation des entsprechenden Schwerpunktfachs gemäss Stundentafel im jeweiligen Schuljahr. § 22 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

Kapitel 4: Lehrpersonen

§ 23 *Weiterbildung der Lehrpersonen*

Die Schulen werden zur Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet; der Wortlaut des bisherigen § 18 wird unverändert übernommen.

Für die Qualität der gymnasialen Ausbildung ist der Wissensstand der Lehrpersonen entscheidend. Aus diesem Grund wurde in Art. 8 MAR bzw. MAV neu eine Bestimmung zur Weiterbildung für Lehrpersonen aufgenommen, welche die regelmässige Weiterbildung explizit verlangt. Im Kanton Solothurn sind die Grundsätze der Weiterbildung für Lehrpersonen in den §§ 414^{bis} ff. des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ geregelt.

Kapitel 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 *Übergangsregelung*

Die totalrevidierte GymV tritt ab Schuljahr 2027/2028 schrittweise in Kraft. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt für alle neuen ersten Klassen und findet für diese auch in den darauffolgenden Schuljahren weiterhin Anwendung (Abs. 1). Für alle vor diesem Schuljahr begonnenen Maturitätslehrgänge ist das bisherige Recht massgebend (Abs. 2). Im Schuljahr 2029/2030 schliessen die letzten regulären Maturitätslehrgänge nach bisherigem Recht ab. Im Schuljahr 2030/2031 erlangt schliesslich die letzte Klasse der fünfjährigen Sonderklasse Sport und Kultur die Maturität.

¹⁾ BGS 126.3.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung, Kultur und Sport

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen Reg 601-2

Kantonsschule Olten, Patrick Grob, Rektor, Hardwald, 4600 Olten (Elektronischer Versand durch ABMH)

Kantonsschule Solothurn, Christina Tardo-Styner, Rektorin Herrenweg 18, 4502 Solothurn (Elektronischer Versand durch ABMH)

Mitglieder Maturitätskommission (Elektronischer Versand durch ABMH)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)

GS / BGS

Veto Nr. 561 Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Oktober 2026.